Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1347.) Königlich-Preußische Militair-Kirchen-Ordnung. Vom 12ten Februar 1832.

Inhalt.

Um die kirchlichen Verhältnisse in der Armee mit den Veränderungen, welche seit dem Erscheinen des Militair-Kirchenreglements vom 28sten März 1811. in der Verfassung des Heeres Statt gefunden haben, in Uebereinstimmung zu bringen, und für die religiösen Bedürfnisse der Armee auf eine, ihrer gegenwärtigen Einrichtung entsprechende Weise zu sorgen, soll an die Stelle des erwähnten Reglements, nachstehende Militair-Kirchen-Ordnung treten.

I. Von der Militairgeistlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Festungen anzustellenden, evangelischen und katholischen Geistlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1832.)

Im Frieden ist die Anzahl der evangelischen Militairgeistlichen folgende:

a) ein Feldprobst für die ganze Armee;

b) bei jedem Armeekorps ein Militair-Oberprediger, und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger. Bei denjenigen Armeekorps, wo die katholische Konfession in Hinsicht der Seelenzahl überwiegend ist, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Divisionsprediger des Korps mit übertragen, also kein eigener Oberprediger angestellt;

c) eine Anzahl von Garnisonpredigern, nämlich einer in jeder der drei Gouvernementsstädte (Berlin, Königsberg und Breslau), so wie in denjenigen Festungen, wo entweder kein Militairprediger der unter b) bezeichneten Klassen sich befindet, und die Seelsorge für die Besatzung nicht einem evangelischen Ortsgeistlichen übertragen werden kann, oder wo die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der in der Festung befindlichen Militair-Strafanstalten die Anstellung eines eigenen Festungs- oder Garnisonpredigers erfordert; endlich

d) die Prediger einzelner Militair-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, der Kadettenkorps und des Militair-Waisenhauses.

§. 2. Die Bestimmung des Feldprobstes ist nicht blos für die Zeit des Krieges, wo er der Armee ins Feld zu folgen die Verpflichtung hat, sondern auch während des Friedens:

a) die eines unmittelbaren Vorgesetzten der gesammten Militairgeistlichkeit;

b) eines Vertreters der militairkirchlichen Interessen;

c) eines Organs der, dem Militair-Kirchenwesen in höherer Instanz vorgesetzten Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, in Bezug auf die dasselbe betreffenden Gegenstände. Soweit diese zum Ressort des erstgedachten Ministeriums gehören, nimmt der Feldprobst in Friedenszeiten, als Referent oder Korreferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß in Folge seines amtlichen Berufs, auf Ausführung und Befolgung der, die militairkirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorschriften, auf die Tüchtigkeit der anzustellenden Militairgeistlichen, auf deren Amtsführung, so wie auf ihr sittliches Verhalten, seine sorgfältige Aufmerksamkeit richten, und, so wie einerseits sämmtliche Militairgeistliche seinen Aufforderungen zu genügen haben, so können sie auch andrerseits in einzelnen Amtssachen, zu ihrer Belehrung und etwanigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er, nach Umständen, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geistlichen Angelegenheiten zum Vortrage bringen wird. Er hat jedoch diesem auch im ersten Falle von dem Inhalte seiner amtlichen Erlasse Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der im Felde stehenden Truppen, alle

alle sonst den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten auf den Feldprobst über. Der jedesmalige Feldprobst versieht in der Regel zugleich die Funktion eines Oberpredigers des Gardekorps. In wiefern außerdem die Hof= und Garnison=Predigerstelle zu Potsdam ihm mit übertragen seyn soll, bleibt, im Fall deren Erledigung, der jedesmaligen Königlichen Bestimmung vorbehalten. Der Feldprobst ist, als solcher, nur den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Der Militair=Oberprediger eines Armeekorps ist dem Generalkommando desselben zugeordnet, bei dem er die militairkirchlichen Angelegenheiten des Armeekorps, soweit das Generalkommando in militairischer Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch demselben, auf dessen Aufforderung, in den bei dem Generalkommando in Bezug auf jene Angelegenheiten, vorkommenden Geschäften, mündlich, oder den Umständen nach schriftlich, Vortrag zu machen hat.

Zu den Divisionspredigern des Armeekorps, so wie zu den in dessen Bezirk sich befindenden Garnison= und sonstigen Militairpredigern, steht er in dem Verhältnisse eines Superintendenten zu den geistlichen seiner Diöcese. In dem Konsistorio der Provinz hat er Sitz und Stimme und ist bei demselben, Organ und Vertreter für alle, die militairkirchlichen Verhältnisse des Armeekorps betreffenden Angelegenheiten.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die bisherige Unterordnung der Militairgeistlichen unter die Superintendenten und die Aufsicht der letzteren über erstere aufhört.

Von Seiten der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges wird den Militair=Oberpredigern, zur Belehrung über ihre eigenthümlichen Amts=Obliegenheiten und Verhältnisse eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Beim Ausmarsche des Armeekorps in's Feld bleibt der Militair=Oberprediger am Sitze des Generalkommando's zurück, um sämmtliche Militair=, Kirchen= und Schulangelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufsichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der in's Feld rückenden Truppentheile des Armeekorps und deren Geistliche, werden, während dieser Zeit, einem der Divisionsprediger desselben, welcher zu diesem Behufe sich stets im Hauptquartiere des Armeekorps befindet, vom Feldprobste übertragen.

§. 4. Eben so wie die Militair=Oberprediger den Generalkommando's, sind die Divisionsprediger den Divisionskommando's zugeordnet, und dieselben, im Kriege sowohl als im Frieden, zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garnisonprediger bleibend, und von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

§. 5. In denjenigen Garnisonstädten, wo keiner der im §. 1. bezeichneten Militairgeistlichen angestellt, aber eine evangelische Civilgemeinde vorhanden ist, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civilgeistlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf diese Seelsorge, alle Pflichten und Befugnisse eines Militairgeistlichen, beziehungsweise obliegen und zustehen. Auf gleiche Weise und mit denselben Wirkungen wird, in denjenigen Garnisonorten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militairpersonen der Besatzung übertragen.

Wie es in Hinsicht der Seelsorge für die evangelischen und katholischen Militairpersonen gehalten werden soll, wenn an ihrem Garnisonorte kein Geistlicher ihrer Konfession vorhanden ist, wird im §. 58. bestimmt.

§. 6. Einem Militair-Ober- oder Divisionsprediger ist nicht erlaubt, mit Beibehaltung seiner militairischen Gemeinde, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Veranlassen aber besondere Umstände zu Gunsten eines Garnison-Predigers einen Antrag dieser Art, so muß das betreffende Konsistorium dazu die Genehmigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

II. Berufung und Anstellung der Militairgeistlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feldprobstes, imgleichen zu der, des Garnisonpredigers zu Berlin, bleibt, bei deren Erledigung, ausschließlich der Königlichen Bestimmung vorbehalten.

§. 8. Eben so erfolgt die Ernennung zu den Militair-Oberprediger-Stellen durch Königliche Genehmigung, auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneteren und verdienteren Divisions- und Garnisonprediger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armeekorps, wo nach §. 1. das Amt des Oberpredigers mit dem eines Divisionspredigers vereinigt seyn soll, ist der zu jener Funktion gewählte Militairprediger, Falls er nicht bereits bei der am Sitze des Generalkommando's garnisonirenden Division steht, zugleich zu derselben zu versetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht besondere Rücksichten eine Ausnahme nothwendig machen, der Oberprediger eines Armee-Korps während des Friedensverhältnisses sich mit dem Generalkommando desselben an einem Orte befinden muß.

Von der durch Tod, oder auf andere Weise erfolgten Erledigung einer Militair-Oberpredigerstelle, hat das Konsistorium der Provinz dem erstgedachten Ministerio sofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Besetzung der übrigen evangelischen Militair-Predigerstellen erfolgt dagegen in der Art, daß das Konsistorium der Provinz ein, nach den §§. 13. und 14. dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Kandidaten

des

des Predigeramts auswählt und dasselbe, nach gehaltener Probepredigt, vor der ihm zu übertragenden Militairgemeinde, und demnächst erfolgter Zustimmung des betreffenden Militairbefehlshabers (beziehungsweise des Divisionskommandeurs, des Gouverneurs, des Kommandanten ꝛc. ꝛc.), unter Einsendung der Prüfungs-Arbeiten, der Probepredigt und der Erklärung des Befehlshabers, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorschlägt.

Wird eine solche Militair-Predigerstelle durch Tod oder auf andere Weise erledigt, so hat der Militairbefehlshaber davon sofort dem Oberprediger des Armeekorps und dieser dem Konsistorio, zur Veranlassung der Wiederbesetzung, Anzeige zu machen.

§. 10. Während des Krieges modifizirt sich das im vorstehenden §. bestimmte Verfahren in Hinsicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Divisionspredigerstellen, dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung, von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeekorps im Felde vertretenden Divisionspredigers, nicht dem Konsistorio, sondern allein dem Feldprobste gemacht wird, der dann bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten die schleunige Wiederbesetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anstellung der evangelischen und katholischen Militairgeistlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militairlazarethen im Felde anzustellenden Geistlichen gehören, imgleichen ihre Abberufung oder Versetzung nicht anders, als durch den Feldprobst bewirkt werden.

Diesem ist es auch gestattet, nach den jedesmaligen Bedürfnissen und nach vorheriger Genehmigung des kommandirenden Generals der mobilen Armee, die einstweilige Versetzung oder Detaschirung eines Militairgeistlichen zu einer andern Division, zu einem andern Armeekorps oder zu einem Feldlazarethe zu verfügen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee ist daher der Feldprobst sowohl von der Etablirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als auch von den in der Zusammensetzung der Korps vorgehenden Veränderungen, soweit diese auf die kirchlichen Verhältnisse der Truppentheile von Einfluß seyn können, immer in Kenntniß zu setzen.

Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Division, in Folge der stattfindenden Märsche und Operationen, von einander getrennt werden, so ist es der Bestimmung des Divisionskommandeurs überlassen, ob einer der evangelischen Divisionsprediger, und wenn ein katholischer Militairgeistlicher bei der Division vorhanden ist, dieser den detaschirten Theil der Division begleiten soll. Im letztern Falle hat jedoch der Divisionskommandeur, wenn diese Detaschirung von einiger Dauer ist, den als Oberprediger des Armeekorps fungirenden Divisionsprediger, und dieser den Feldprobst davon zu benachrichtigen. Die Anstellung der Geistlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausschließlich von dem Feldprobste bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten veranlaßt, und

zu diesem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geistlicher mit Tode, oder auf andere Weise abgeht, von Seiten der Lazarethdirektion dem Feldprobste davon Anzeige gemacht.

Die im §. 9. vorgeschriebene Probepredigt findet bei den im Felde stehenden Truppen nur dann Statt, wenn die Umstände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfalle eines Militairgeistlichen im Kriege oder im Frieden, muß der betreffende Militairbefehlshaber die in dessen Verwahrsam gewesenen amtlichen Papiere und Geräthe an sich nehmen und bis zur geschehenen Wiederbesetzung aufbewahren lassen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militairgeistlicher eines mobilen Korps im Falle einer anderweitigen Beförderung, seine Stelle bei der Armee, vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobstes verlassen. Im Frieden ist es Pflicht des betreffenden Konsistoriums, bei Versetzung eines Militairpredigers gleichzeitig auch die Ernennung seines Nachfolgers zu veranlassen, indem der wirkliche Abgang des Versetzten nicht eher erfolgen darf, als bis dessen Nachfolger in das Amt eingeführt worden ist.

§. 13. Bei Auswahl der als Militairgeistliche anzustellenden Individuen ist darauf zu sehen, daß sie nicht allein die nach den allgemeinen, auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorschriften, zur Uebernahme des Predigeramts erforderlichen Eigenschaften in vorzüglichem Grade, sondern auch die außerdem, zur wirksamen Führung des Amts als Militairprediger unentbehrlichen persönlichen Eigenschaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages, besitzen und, in sofern sie zur Klasse der im §. 1. unter b. und c. bezeichneten Militairgeistlichen gehören, die zur Ertragung der Beschwerden des Feldlebens erforderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der vor der gewöhnlichen geistlichen Examinations-Kommission als Prediger zu überstehenden Prüfung, müssen die zu Divisionspredigern bestimmten Geistlichen, in Rücksicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Divisionsschulen obliegenden Pflichten, auch noch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der wissenschaftlichen Examinations-Kommission, nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften, sich unterwerfen, indem Niemand als Divisionsprediger angestellt werden darf, der nicht außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses erforderlichen Examen pro Ministerio, auch die vorgedachte Prüfung bestanden und in Folge derselben, von der Prüfungskommission das Zeugniß völliger Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichtsgegenstände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Konsistorio, durch welches die Anstellung erfolgt, dem betreffenden Militairbefehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß.

Bei Besetzung der Divisions-Predigerstellen ist daher vorzugsweise die Wahl auf solche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeiten im Lehrfache schon als Lehrer an einem Gymnasio bewährt haben, vorausgesetzt, daß sie

auch

auch die zum geistlichen Amte in einer Militairgemeinde, erforderlichen Eigenschaften damit verbinden.

§. 15. Die im vorstehenden §. erwähnte wissenschaftliche Prüfung muß auch dann Statt finden, wenn ein Civilprediger als Divisionsprediger angestellt wird.

§. 16. In Hinsicht der Vozirung und Ordinirung der evangelischen Militairprediger, kommen die für die evangelischen Civilprediger vorhandenen Vorschriften zur Anwendung. Die förmliche Einführung der Militair-Oberprediger in ihr Amt geschieht durch einen Deputirten des Konsistorii, die der übrigen Militairprediger, im Auftrage des Konsistorii, durch den betreffenden Militair-Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den nach §. 3. dessen Funktion versehenden Divisionsprediger, auf Anweisung des Feldprobstes.

Der Einführende hat darauf zu sehen, daß dem neuen Prediger die Kirchen-Registratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der letztere besonders sorgfältig zu instruiren ist, imgleichen die heiligen Geräthe und sonst etwa vorhandenen Amts-Effekten, von dem abgehenden Prediger, oder dem Befehlshaber, der sie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächst darüber, so wie über die geschehene Einführung, dem Konsistorio, während des Krieges aber dem Feld-Probste, Bericht zu erstatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzustellenden Prediger betrifft, so kann deren Einführung vom Feldprobste, wenn er selbst sie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umstände verhindert wird, einem andern Militairprediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit seyn sollte, der Prediger nach geschehener Ordinirung auf Requisition des Feldprobstes, von der Lazarethdirektion bei seiner Gemeinde und in sein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzustellenden, römisch-katholischen Militairgeistlichen kommen, in Hinsicht ihrer Qualifikation und Vozirung, im Allgemeinen die, in Hinsicht der Besetzung der katholischen Civilpfarren, geltenden Grundsätze und Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die desfalls erforderlichen Einleitungen geschehen auf Veranlassung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, durch die betreffenden Konsistorien bei den bischöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angestellte, imgleichen jeder in ein anderes militair-geistliches Amt versetzte Militairprediger muß vor Antritt desselben sich bei dem Militairbefehlshaber, dem er, in Folge dieses Amtes, unmittelbar untergeordnet wird (siehe §. 21.), persönlich melden.

§. 20. Die nach §. 5. mit der Seelsorge für die evangelischen oder katholischen Militairpersonen einzelner Garnisonen zu beauftragenden Civilgeistlichen, werden von dem Konsistorio der Provinz (in Hinsicht der katholischen Geist-

Geistlichen unter Konkurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde), sorgfältig ausgewählt, und wenn sie diese Seelsorge zu übernehmen sich bereit erklärt haben, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeschlagen. Ihrer besondern Vozirung und Introduzirung in das Amt eines stellvertretenden Militairgeistlichen bedarf es jedoch eben so wenig, wie der im §. 15. bemerkten besondern Prüfung. Die Konsistorien haben daher in allen einzelnen Garnison-Orten ihrer Provinz das in dieser Beziehung nach den Lokal-Umständen, für die evangelischen und katholischen Glaubensgenossen der Besatzung Erforderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, so wie beziehungsweise mit der bischöflichen Behörde, anzuordnen, und demnächst an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen besonders anzuzeigen.

III. Von den Dienstverhältnissen der Militairgeistlichen.

§. 21. Die Militairprediger sind, in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.) in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militairbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militairbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeekorps, der Divisions-Prediger dem Divisionskommandeur, und der Garnisonprediger dem Kommandanten, so wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militair-Oberprediger, welche zugleich Divisionsprediger sind, in einem doppelten Subordinationsverhältnisse sich befinden, nämlich als Oberprediger und als Divisionsprediger. Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militairgeistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22. Der Militairvorgesetzte eines Militairgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des erstern beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militairgemeinde nach den bestehenden äußern kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militairgeistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23. Eben so hat er den von seinem Militairvorgesetzten, in Bezug auf sein Verhältniß als Militairbeamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung ꝛc. betreffenden Anordnungen, soweit selbige ihn mit angehen, genau

sich

selben richten. Von den Militair-Befehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militairgeistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften auf sie, und überhaupt in ihren militairischen Verhältnissen, stets mit den ihrem Amte schuldigen Rücksichten behandelt werden.

§. 24. In allen geistlichen Amtsangelegenheiten, also in allen, nicht das äußere militairdienstliche Verhältniß, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnisonprediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeekorps, und, mit diesem, sowohl unter dem Konsistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militairprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armee-Korps zu bewirken. Zu den Provinzialregierungen befinden sich die Militair-Geistlichen von jetzt an in keiner dienstlichen Beziehung, indem die militair-kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie bisher zum Ressort der erstern gehörten, ganz zu dem der Konsistorien übergehen.

§. 25. Daß die Militair-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonpredigern in demselben Verhältnisse stehen, wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diöcese, ist bereits im §. 3. bestimmt worden.

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonprediger sorgfältig zu wachen, sie in derselben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geistlichen ihres Sprengels, vorgeschrieben ist, zu visitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren und jährlich eine gewissenhafte Konduitenliste über diese Militairprediger, dem Konsistorio vorzulegen, welches dieselbe mit seinen Bemerkungen und seinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einsendet, wodurch sie zugleich zur Kenntniß des Feldprobstes gelangen, sondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militairprediger sich befinden, in Rücksicht auf die, den erstern, nach §. 107. obliegende Sorge für die Weiterbeförderung dieser Prediger zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Divisions- und Garnisonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schlusse des Jahres, einen genauen Bericht über seine Amtsführung und die besondern Angelegenheiten seiner Gemeinde an seinen Ober-Prediger erstatten, und Abschrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt, und eine wissenschaftliche Abhandlung seinem Berichte beischließen. Von dem Oberprediger sind diese Berichte, nebst den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf seine Amtsführung und Gemeinde, zu er-

erstattenden ähnlichen Berichte, dem Konsistorio, und von letzterem dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müssen von den im Felde stehenden Militairgeistlichen solche Berichte in der Regel monatlich erstattet, und an den Feldprobst eingesandt werden, auch ist ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 27. So wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der, während desselben bei der Armee anzustellenden, katholischen Militairgeistlichen bestimmt werden wird, so werden dann auch jedesmal die nähern Bestimmungen über deren geistliche Amtsverhältnisse, für die Dauer dieser Anstellung, erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militairprediger fungirenden evangelischen Civilgeistlichen haben die in den §§. 25. und 26. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, daß auch sie, den, in Bezug auf diese ihnen übertragene Seelsorge durch den betreffenden Militair-Oberprediger ihnen zugehenden Verfügungen und dessen Anweisungen Folge zu leisten verpflichtet sind.

Der ihnen übrigens vorgesetzte Superintendent hat seine Visitationen mit auf die Ausübung dieser Seelsorge zu erstrecken, und seine etwanigen Bemerkungen darüber dem Konsistorio vorzutragen.

Eben diese Pflicht liegt bei den mit der Seelsorge für den katholischen Theil des Militairs beauftragten katholischen Geistlichen ihrem Amtsvorgesetzten ob. Die auf diese Seelsorge sich beziehenden Vorschriften erhalten sie, auf Veranlassung des betreffenden Konsistorii, durch die bischöfliche Behörde.

§. 29. In Hinsicht der Amts-Entsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militairgeistlichen die, in der Verordnung vom 12ten April 1822. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird, wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Konsistorio, wegen gemeiner, so wie wegen etwaniger auf ihre militairischen Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen aber, von diesem und dem betreffenden Generalkommando gemeinschaftlich verfügt. Können beide sich nicht darüber einigen, oder beschwert der Militairgeistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militairgeistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Konsistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im §. 2. über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist.

Die Suspension eines solchen Militairgeistlichen und dessen Entfernung von der Armee, bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlassung eines Militairpredigers mit Pension erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegsministerium und wird der diesfällige Antrag

vom

vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Konsistorii der Provinz, bei diesem Ministerio gemacht. Das Konsistorium hat aber auch seinerseits deshalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 31. Ihren Gerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen haben die Militairprediger auch künftig in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

§. 32. Wenn der Militairgeistliche in Amts-Angelegenheiten verreisen muß, so hat er dem Militairbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und dessen Zustimmung dazu zu erbitten. Zum Verreisen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von seinem Militairvorgesetzten, der denselben, wenn die Abwesenheit nicht über acht Tage dauern soll, ohne weiteres und bei längerer Abwesenheit unter Zustimmung des Oberpredigers, oder wenn dieser verreisen will, des Konsistorii, welche der den Urlaub Nachsuchende zuvor einzuholen hat, ertheilt. Macht die Abwesenheit eines Militairpredigers dessen Stellvertretung nöthig, so ist letztere bei dem Konsistorio durch den Oberprediger nachzusuchen, und dieser hat dem Militairvorgesetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, seine Gemeinde nie verlassen.

§. 33. Zu seiner Verheirathung hat der evangelische Militairprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgesetzten Konsistorio nachzusuchen.

IV. Von den Militairgemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militairgemeinden überhaupt gehören:

1) sämmtliche im aktiven Dienst befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
2) die mit Inaktivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Offiziere, so lange sie den Militairgerichtsstand behalten;
3) alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach, den Truppen ins Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;
4) die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militair-Oekonomie-Beamten;
5) die Zeughaus-Beamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten;
6) die Militair-Lazarethbeamten;
7) die Militair-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer;
8) die Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7. genannten Personen, und ihre Kinder, so lange letztere sich im väterlichen Hause befinden.

Die unter 2 bis 6. und 8. erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militairgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet.

§. 35. Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassene Offiziere scheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlassung aus den Militairgemeinden.

Mit dem Tode einer Militairperson treten deren Wittwe und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienstboten der Militairpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft ins Feld folgen, während dieser Zeit, zu den Militairgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen; alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreserve Entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desselben, aus der Militairgemeinde.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres, gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einstellung zur Militairgemeinde über.

B. Gemeinde der einzelnen Militairgeistlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Division gehören, außer dem Personale des Divisionsstabes, sämmtliche Truppentheile der Division; zu der eines Militair-Oberpredigers, außer dem militairischen und Beamten-Personale des Generalkommando's, alle nicht im Divisionsverbande sich befindende Truppentheile des Armeekorps, also das Reserveregiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, imgleichen die im Bezirke des Armeekorps stationirte Land-Gendarmerie.

Die Konfession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Division, die Gemeinde derselben und die dabei vorkommenden geistlichen Amts-Geschäfte vertheilt werden sollen, wird von dem Generalkommando und dem Konsistorio gemeinschaftlich, nach Maaßgabe der besondern Verhältnisse, bestimmt. Bei denjenigen Divisionen, wo einer der Divisionsprediger zugleich als Ober-Prediger des Armeekorps fungirt, ist dabei auf die ihm in letzterer Eigenschaft zustehende Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Diese normalen Grenzen für den Parochialbezirk der Militair-Ober- und Divisionsprediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung,

dung, wenn die zu demselben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garnison-Orte des betreffenden Militairpredigers sich befinden, oder an einem Orte stehen, wo weder ein Garnisonprediger, noch ein, nach §. 5., mit der Seelsorge für sie beauftragter Civilgeistlicher sich befindet, in welchem Falle sie, vorausgesetzt, daß sie ganz oder theilweise aus evangelischen Individuen bestehen, von dem betreffenden Ober- oder Divisionsprediger zweimal im Jahre, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion, zu bereisen sind.

Garnisoniren die beziehungsweise vom Stabe des General- oder Divisions-Kommando's entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militairprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militair beauftragter Civil-Geistlicher vorhanden ist, so werden sie, so lange dieses Dislokationsverhältniß dauert, zu dessen Gemeinde gerechnet, und der normale Parochie-Annexus mit ihrem Militair-Ober- oder Divisionsprediger beschränkt, während dieser Zeit, sich auf die zum Behufe der Führung der Kirchenbücher, nach den §§. 41. und 42. zu machende Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorstehendem schon ergiebt sich, daß zu der Gemeinde der Garnisonprediger, sowohl in den Gouvernementsstädten, als in den Festungen, diejenigen daselbst garnisonirenden Truppentheile und einzelnen Militairpersonen gehören, deren, nach den normalen Parochialgrenzen (§. 38.), kompetenter Militairprediger nicht mit am Orte sich befindet. Eben so gehören dazu auch sämmtliche am Orte wohnenden, nach §. 34. den Militairgemeinden angehörenden Personen, welche, weil sie weder zu einem Truppentheile, noch zum Personale eines General- oder Divisionskommando's gehören, keinen eigenen Militair-Prediger haben, so wie in den Festungen das gesammte Festungspersonale, imgleichen sämmtliche Festungsgefangene. In den Garnisonorten, wo kein Garnisonprediger vorhanden ist, aber ein Generalkommando sich befindet, hat der Oberprediger des Armeekorps in den detaschirten Devisionsquartieren der ältere der beiden Divisionsprediger, in den übrigen Garnisonen aber, der mit der Seelsorge für das Militair beauftragte evangelische Civilgeistliche die eben erwähnten Parochialrechte eines Garnisonpredigers.

Die nach einem Orte kommandirten Militairpersonen sind zur Garnison desselben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Kommando's auf wenigstens ein Jahr bestimmt ist; im entgegengesetzten Falle bleiben sie in ihrem frühern Parochialverhältnisse.

§. 41. In allen Garnisonen, wo nach §. 5. einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Individuen der Besatzung übertragen ist, übt derselbe in Hinsicht ihrer, die Parochialrechte in derselben Art aus, wie in Hinsicht der Civilmitglieder seiner Gemeinde.

Bei den in diesem militairischen Theile derselben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen, muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Mili-

Militair-Kirchenordnung, in Hinsicht dieser kirchlichen Akte gegebenen Vorschriften gleichfalls beobachten, sondern auch, wenn am Orte ein evangelischer Militair-Geistlicher sich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengesetztenfalls aber am Schlusse des Jahres, dem Militairgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen, nach den im §. 38. enthaltenen Bestimmungen, gehören, durch abschriftliche Mittheilung der, während des abgelaufenen Jahres, für diese ihm übertragene Militairgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregister, denen auch eine Abschrift des Sterberegisters beizufügen ist, zum Behufe der Eintragung in das Militairkirchenbuch, Anzeige machen.

§. 42. Eben diese jährliche Mittheilung hat auch der für die detaschirten Garnisonen mit der Seelsorge beauftragte evangelische Civilgeistliche, imgleichen jeder Garnisonprediger dem betreffenden Militair-Ober- oder Divisionsprediger in Hinsicht der zu dessen Gemeinde gehörenden Truppen-Abtheilungen zu machen.

§. 43. Da die Divisionsprediger beim Ausmarsche ihrer Division, diese in's Feld zu begleiten verpflichtet sind, so werden während ihrer Abwesenheit, alle in der Garnison zurückbleibende Personen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garnison-Orte des nach §. 3. zurückbleibenden Militair-Ober-Predigers zur Gemeinde desselben, in den übrigen Garnisonen aber, wenn daselbst ein Garnisonprediger sich befindet, zu dessen Gemeinde gerechnet, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, wird die einstweilige Seelsorge für sie nach §. 5. einem der Ortsgeistlichen, von dem Konsistorio übertragen.

§. 44. Wenn Militairpersonen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie nach Vorstehendem gehören, verrichtet zu sehen wünschen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Seelsorgers. Da eine solche Handlung jedoch allemal in das Kirchenbuch der Militairgemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, eingetragen werden muß, so ist der sie verrichtende Geistliche, er mag vom Militair oder Civil seyn, verpflichtet, zu diesem Behufe dem kompetenten Geistlichen, nach ihrer Vollziehung, davon sofort Anzeige zu machen.

Sind Mitglieder einer Militairgemeinde in Ansehung einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garnison- oder Wohnortes vorzunehmenden geistlichen Amtshandlung von ihrem kompetenten Geistlichen dimittirt, so kann der Militairgeistliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden soll, nicht verlangen, daß sie von ihm verrichtet werde, sondern diese darf daselbst, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimissoriale von Seiten des letztern erforderlich ist, auch von einem Civilgeistlichen vollzogen werden. Der kompetente Militairgeistliche hat daher in solchen Fällen sein Dimissoriale ganz allgemein, auf jeden zu der betreffenden Handlung berechtigten Geistlichen seiner Konfession auszustellen.

§. 45. Römisch-katholische Mitglieder der Militairgemeinden bedürfen, um die sie betreffenden actus ministeriales von einem Geistlichen ihrer Konfession

fession verrichten zu lassen, niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Militairprediger, zu dessen Gemeinde sie, ihrem Dienstverhältnisse nach, gehören.

Ist jedoch die Seelsorge für sie, nach §. 5., einem katholischen Civilgeistlichen übertragen worden, so darf eine solche Handlung von einem andern katholischen Civilgeistlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des erstern erfolgten Dimissoriale, verrichtet werden.

§. 46. Die den römischkatholischen Mitgliedern der Militairgemeinden zustehende Befugniß, alle sie betreffende geistliche Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, schließt indessen die Befugniß und Verpflichtung des evangelischen Militairpredigers, zu dessen Gemeinde sie nach den §§. 38. bis 40. gehören, wenn sie es wünschen sollten, diese Handlung, vorausgesetzt, daß sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben, zu verrichten, nicht aus.

§. 47. Eben so wenig, wie es einem Militairprediger erlaubt ist, geistliche Amtshandlungen bei Mitgliedern einer andern Militair- oder Civilgemeinde, ohne Genehmigung des kompetenten Geistlichen vorzunehmen, eben so wenig darf dies von einem Civilgeistlichen bei Mitgliedern einer Militairgemeinde geschehen. Eines förmlichen Dimissoriale dazu bedarf es jedoch, sowohl für die Militair- wie für die Civilgeistlichen, nur bei Taufen und Trauungen. Hinsichts der übrigen geistlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, ingleichen der Einsegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu), bei denen es, in Folge besondern persönlichen Vertrauens oder anderer individuellen Rücksichten, den sie betreffenden Personen wünschenswerth seyn kann, sie von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten zu lassen, ist, wenn der letztere wider Vermuthen nicht geneigt seyn sollte, ausdrücklich oder stillschweigend darein zu willigen, das Konsistorium, auf den desfallsigen gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünschenden Militair- oder Civilperson, von dieser Einwilligung zu dispensiren befugt.

Daß von der Nothwendigkeit eines Dimissoriale, oder einer Dispensation von Seiten des Konsistorii, die Fälle ausgenommen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, wie z. B. bei Sterbenden, versteht sich von selbst.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geistliche Amtshandlung von einem andern, als dem, nach Vorstehendem, kompetenten Geistlichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem sie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch einzutragen. Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andere Amtshandlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern seiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichteten, hat er besondere Listen zu führen, aber auch dem Militair- oder Civilgeistlichen, zu dessen Kompetenz sie eigentlich gehören, sofort nach der Vollziehung, die erforderlichen Data zur Eintragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

 V. Von

V. Von den Amtsgeschäften der Militairprediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militairprediger beziehen sich theils auf die ihnen übertragene geistliche Seelsorge, theils auf die ihnen obliegende Wirksamkeit bei den Militair-Unterrichts-Anstalten.

A. Geistliche Amtspflichten.

1. Militair-Gottesdienst.

§. 50. In ersterer Beziehung besteht das Hauptgeschäft der Militair-Prediger in der Abhaltung des Militair-Gottesdienstes, nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garnison, die einen eigenen Militair-Prediger hat, außer an den hohen kirchlichen Festtagen, der sonntägliche Militair-Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die nach Maaßgabe der besondern Ortsverhältnisse in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalkommando's und des Konsistorii der Provinz überlassen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garnisonkirche sich befindet, wird diese, wie sich von selbst versteht, zum Militair-Gottesdienste benutzt, wo aber eine solche nicht vorhanden ist, eine Civilkirche des Orts von dem Konsistorio, im Einverständnisse mit dem Generalkommando, dazu ermittelt, in welcher dann, Falls der Raum es erlaubt, für die Garnison abgesonderte Plätze anzuweisen sind. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist der Militair-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Ist am Orte eine eigene Garnisonkirche vorhanden, so hängt die Wahl der, zur Feier des gewöhnlichen sonntäglichen Militair-Gottesdienstes, ein für allemal zu bestimmenden Vormittagsstunde, von dem Befehlshaber der Garnison ab. Bei besonderen militairischen Feierlichkeiten, so wie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armeekorps, ist der Kommandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militair-Gottesdienstes zu verfügen, und Zeit und Ort desselben zu bestimmen, doch hat er darüber, soweit es möglich ist, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser sich auf seinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienstliche Feier auf eine würdige Weise gehalten werde, so wie auch während des Gottesdienstes die Befehlshaber sorgfältig darauf zu achten verpflichtet sind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung, vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das evangelische Militair einem Civilprediger übertragen ist, nimmt dasselbe in der Regel

an

an dem gewöhnlichen Civil-Gottesdienste Theil, indem es der Abhaltung eines besondern Militair-Gottesdienstes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältnisse, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallsige Anordnung geschieht in Folge des §. 20. von Seiten des Konsistorii der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalkommando. Die in Hinsicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militair im §. 51. enthaltenen Bestimmungen, kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, in sofern es die Umstände gestatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Festtage für beide Konfessionen Gottesdienst gehalten. Die Bestimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieser Beziehung im §. 52. Gesagte zu berücksichtigen haben.

Außer dem Gottesdienste sind die Militairgeistlichen beider Konfessionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden, Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militairgeistlicher darf im Kriege, wegen der dann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amtspflichten entziehen, und seine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Befehl seines Militairbefehlshabers, verlassen. Wenn die Umstände es gestatten und der Befehlshaber es wünscht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland, bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Militairgeistlichen soviel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit sind, um die Schwerverwundeten oder Sterbenden durch die Tröstungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünsche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangelische Militairprediger hat seiner Gemeinde die reine und unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Konfession, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, seine Vorträge, so weit die Zeit es irgend gestattet, mit dem gewissenhaftesten Fleiße auszuarbeiten, und dabei sowohl die Beförderung eines ächtchristlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande seiner Zuhörer besonders obliegenden Pflichten zu seinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militairprediger in seiner Garnison, nach den Umständen viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beicht-Andacht, den Vorschriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu sorgen, daß die Kommunikan-

tenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, falls einer oder der andere von denen, die kommunizіren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig, bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen. Die Kosten für Brot und Wein zur Kommunion sind von dem Prediger, nach den darüber vorhandenen besondern Vorschriften, bei der Intendantur des Armeekorps zu liquidiren.

§. 58. Die in dem vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen kommen auch in denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das Militair einem evangelischen Civilgeistlichen übertragen ist, für diesen in Anwendung.

Diejenigen Garnison-Orte dagegen, wo eine solche Uebertragung, in Ermangelung eines evangelischen Ortsgeistlichen, nicht Statt finden kann, müssen, wenn deren Besatzung ganz oder zum Theile evangelischer Konfession ist, zweimal im Jahre von dem Militair-, Ober- oder Divisionsprediger, zu dessen Gemeinde die Besatzung nach §. 38. gehört, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion bereiset werden, und eben solche Bereisungen, wenn die Besatzung theilweise aus katholischen Individuen besteht und kein katholischer Geistlicher sich am Orte befindet, dem die Seelsorge für sie, nach §. 5. übertragen werden kann, von dem Geistlichen einer der nächstgelegenen katholischen Gemeinden geschehen. Das Konsistorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche, mit der bischöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und demnächst dem Generalkommando davon Mittheilung zu machen, welches seiner Seits dem Kriegsministerio zum Behuf der Anweisung der Kosten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erstatten wird.

Der Zeitpunkt solcher Bereisungen durch den Militairprediger oder einen katholischen Geistlichen, muß dem Befehlshaber der betreffenden Garnison, durch die ihm vorgesetzte Militairbehörde, bei Zeiten angezeigt werden, damit die im §. 57. vorgeschriebene Bekanntmachung und Anfertigung der Kommunikanten-Listen zur rechten Zeit geschehen könne.

2. Taufen.

§. 59. Dem evangelischen Militairprediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Konfession gehört.

Die allgemeine Vorschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militairpersonen gleichfalls Anwendung. Der Militairprediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militairgemeinde gehört, also Tochter einer Militairperson ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet.

Der

Der Name des Vaters ist jedoch, wenn derselbe die Vaterschaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 60. Die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen sind von den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59. und 60. gegebenen Bestimmungen gelten analogisch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militairgemeinde gehörende Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und der Konfession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden.

Bei den detaschirten, einem Garnison- oder evangelischen Civilprediger überwiesenen Truppentheilen, imgleichen bei den römischkatholischen Individuen der Militairgemeinden, geschieht die Proklamation daher nicht von dem Militair-Prediger, zu dessen Gemeinde sie, nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochialverhältnissen, gehören, sondern von dem Garnisonprediger, oder dem mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen. In Hinsicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Kommandirten kommen die, beziehungsweise im §. 37. und am Schlusse des §. 40., enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militairperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militairgemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militairgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militairprediger, sondern vom Civilgeistlichen geschehen muß, es sey denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation sich erstrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassene, oder künftig erfolgende allgemeine Verordnungen, kommen bei den Verheirathungen in den Militairgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militairprediger sind daher verpflichtet, sich mit denselben sorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militairprediger und die mit der Seelsorge beim Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Offizier der Königliche Heirathskonsens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Konsens seines Kommandeurs, bei einem Militair-Beamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militairbehörde;
b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation, in Bezug auf sie, regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;
c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelosen Standes;

vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchen-Registratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militairgemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörende Militairpersonen, imgleichen für die, mit ihnen in gleichem Range stehenden, niedern Militairbeamten, erfolgt diese Dispensation unentgeldlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, so wie im Felde, und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots, oder der Einholung einer Dispensation bestehenden allgemeinen Vorschriften, unthunlich machen, ist der Militairvorgesetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit Beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr, nach einem andern Orte kommandirten und daher nach den §§. 37. bis 40. fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Kommando's verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Militairpredigers, oder des mit der Seelsorge für sie in ihrer eigentlichen Garnison beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach dem von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64. erwähnten Proklamationsscheines der Braut, an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen, ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Pflicht, sich die an ihrem Aufenthaltsorte geschehene Proklamation der Braut nachweisen zu lassen, liegt dann allein dem kopulirenden Geistlichen ob.

§. 67. Die im §. 37. erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militairgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militairkirche, noch eines Dimissoriale von dem Militair-Prediger, zu dessen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heiraths-Konsenses von Seiten des Landwehrbataillons-Kommandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Konsens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proklamiren oder gar kopuliren.

Für die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theils der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militairischer Heirathskonsens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militairbefehlshaber bei Ertheilung des Heiraths-Konsenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militairischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ist, sondern letzteres ganz allein dem kopulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, daß dieser sich davon, ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten militairischen Heirathskonsens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, außer diesem Konsense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Dokumente als: Taufschein, Einwilligung der Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtenscheine des ersten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geschiedenen u. s. w., beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, so wie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln, kann er zunächst das Gutachten des seinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieser Amtsführung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesetzkenntniß zu Hülfe kommen muß, sich erbitten, oder die Sache beziehungsweise zur Belehrung oder Entscheidung, an den ihm vorgesetzten Oberprediger, oder durch denselben an das Konsistorium, im Kriege aber an den Feldprobst bringen.

4. Andere geistliche Amtsverpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Konfession gehören, im Christenthum, und segnet sie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigstens ein volles Jahr dauern muß, wenn sie tüchtig befunden worden, in der zum militairischen Gottesdienste bestimmten Kirche öffentlich und feierlich ein.

Daß sämmtliche, ihrem Alter nach sich dazu eignende Kinder seiner Gemeinde, diesen Religionsunterricht erhalten, und zur rechten Zeit eingesegnet werden, dafür ist er verantwortlich; er hat daher sie durch ihre Eltern, erforder-

 lichen

lichen Falls unter dem Beistande der Militairbehörde, dazu anzuhalten, oder sich von den Eltern nachweisen zu lassen, daß der Religionsunterricht und die Einsegnung einem andern Prediger übertragen, und von diesem wirklich geschehen ist.

§. 70. Wenn ein Militairprediger von einem Gerichte zum Sühne-Versuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeinde aufgefordert wird, so muß er sich diesem Auftrage und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den untern Militairbeamten unentgeldlich unterziehen, und von dem Erfolge desselben dem Gerichte schriftliche Anzeige machen.

§. 71. Eben so ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eides-schärfung bei Personen aus seiner Gemeinde requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen.

§. 72. Bei Fahnenweihen und andern militairischen Feierlichkeiten, hat der Militairprediger, auf die von Seiten seines Militairvorgesetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit dessen Einverständnisse, die in gottesdienstlicher Hinsicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine, der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entsprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigsten Berufspflichten der Militairgeistlichen ist, die Kranken ihrer Gemeinde nicht nur auf deren Verlangen, sondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege fleißig zu besuchen.

§. 74. Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde ist der Militairprediger gleichfalls, in dazu geeigneten Fällen, zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorstehenden §§. 69—71., imgleichen 73. und 74. enthaltenen Bestimmungen, kommen auch für die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchenbücher.

§. 76. Die Führung der Kirchenbücher ist ein Geschäft, welches von jedem Militairprediger mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit besorgt werden muß.

Diese Kirchenbücher bestehen:

1) in einem Taufregister;
2) einem Trauungsregister;
3) einem Todtenregister;
4) einem Konfirmandenregister;

von welchen die unter 1. bis 3. erwähnten, von den Militairpredigern, so wie von den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen doppelt, und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden, für sich

sich bestehenden Truppentheil, besonders geführt werden müssen. Von diesen beiden Exemplaren bleibt das eine stets in den Händen des Predigers, oder seines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garnisonwechsels, einer Mobilmachung, oder einer in der Formation der Division oder des Armeekorps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus seiner Gemeinde scheidet, von ihm dem Prediger übergeben, zu dessen Gemeinde der Truppen-Theil durch diese Veränderung tritt. Die Militair-Oberprediger, deren Pflicht es ist, darauf zu halten, daß diese Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolge, haben, wenn sie geschehen ist, dem vorgesetzten Konsistorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarsche in das Feld ist von den Divisionspredigern nur ein Exemplar ihrer Kirchenregister mitzunehmen, das Duplikat aber von ihnen, nebst den während des Krieges entbehrlichsten Papieren ihrer Kirchen-Registratur, zu denen auch das Konfirmandenregister gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu übersenden, um bei demselben, bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armee-Korps oder der Division zurückbleiben, und deren Seelsorge, nach §. 43., einstweilen einem andern Geistlichen übertragen wird, diesem zur weitern Fortführung in seinem Namen eingehändigt zu werden. Nach Wiedereintritt des Friedensverhältnisses erhalten die Divisionsprediger, mit den übrigen Papieren, die Duplikate ihrer Kirchenregister, soweit nicht etwa inzwischen in der Formation des Armeekorps oder der Division Veränderungen eingetreten sind, wieder zurück, um beide Exemplare aus einander zu kompletiren.

§. 78. Wegen der Art und Weise, so wie wegen der Form, nach welcher übrigens diese Kirchenbücher zu führen sind, werden die Militairprediger auf die hierüber erlassenen, oder künftig ergehenden allgemeinen Verordnungen verwiesen.

§. 79. Zum Behufe der Eintragung in die Todtenregister muß dem Militairprediger, oder dem, mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, von jedem in seiner Gemeinde Gestorbenen, durch dessen nächsten Vorgesetzten, also für verstorbene Unteroffiziere und Soldaten, durch deren Kompagnie- oder Eskadrons-Chef, eine schriftliche Anzeige des Namens, Vaterlandes, Alters, der Krankheit und des Todestages übersandt werden.

C.O. v. 11 Juli 1833.

Für die Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Mittheilungen, sowohl im Frieden als während des Krieges, sind die Militairbefehlshaber auf das Strengste verantwortlich, indem auch hauptsächlich im Kriege die Todtenregister mit der gewissenhaftesten Sorgfalt geführt werden müssen, und daher die Befehlshaber verpflichtet sind, besonders nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, die

Gebliebenen mit Gewißheit zu ermitteln, und über sie dem betreffenden Militair-Prediger die obenerwähnte Mittheilung baldmöglichst zugehen zu lassen.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle sind von Seiten der Lazareth-Direktion, am Schlusse jedes Monats, den Befehlshabern, unter deren Kommando die Verstorbenen gehörten, anzuzeigen, damit diese dann dem betreffenden Divisionsprediger, zur Vervollständigung seiner Todtenregister, davon Mittheilung machen. Außerdem muß in jedem Lazarethe, und zwar wenn dasselbe einen besondern Prediger hat, durch diesen ein allgemeines Todtenregister, nach dem was im Vorstehenden über deren Führung überhaupt bestimmt worden ist, geführt werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben, so wie der eben erwähnten Mittheilungen, sind die Lazarethdirektionen, gemeinschaftlich mit den Lazarethpredigern, wo deren vorhanden sind, verantwortlich.

6. Ausstellung von Attesten.

§. 80. Aus den, nach Vorstehendem, von ihnen zu führenden Kirchenbüchern, sind die Militairprediger und die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen berechtigt, Atteste zu öffentlichen Beglaubigungen, nach den über die Art ihrer Anfertigung erlassenen Vorschriften, unter Beidrückung des Kirchensiegels, auszustellen, welches letztere von der Art seyn muß, daß dadurch die Gemeinde des Predigers gehörig bezeichnet wird.

Die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen, bedienen sich dabei zwar ihres gewöhnlichen Kirchensiegels, doch müssen sie bei ihrer Namensunterschrift bemerken, daß das Attest in Folge dieser ihnen übertragenen Seelsorge ausgestellt, und aus ihren militairischen Kirchenbüchern extrahirt sey.

§. 81. Die Duplikate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Attesten nur dann benutzt werden, wenn sie entweder nach §. 76. bei Dislokations-Veränderungen abgegeben, oder nach §. 77. beim Ausmarsche ins Feld, dem Oberprediger überliefert sind. Die Ausfertigung der Atteste aus ihnen erfolgt sodann von dem Geistlichen, in dessen Händen das Duplikat, in Folge der oben erwähnten Bestimmungen, sich befindet.

Lebensatteste können, wenn selbige z. B. zum Behufe von Geld-Erhebungen gewünscht werden, gleichfalls von den Militairpredigern an Personen ihrer Gemeinde ertheilt werden, wenn diese ihnen hinlänglich bekannt sind, widrigenfalls sie dieselben an die Militair- oder die Orts-Polizeibehörde zu verweisen haben.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Attesten muß der Militair-Prediger die gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht der Stempelflichtigkeit beobachten, in sofern sie nicht Personen betreffen, denen gesetzlich die Kostenfreiheit in ihren Rechts-Angelegenheiten zusteht.

Ist

Ist der Militairprediger in einem besondern Falle über die Stempelpflichtigkeit eines von ihm auszustellenden Attestes zweifelhaft, so hat er sich nach §. 68. an den Auditeur zu wenden.

B. Amtsobliegenheiten der Militairprediger in Bezug auf die Militair-Unterichtsanstalten.

1. Bei den Divisionsschulen.

§. 83. Die Militair-Ober- und Divisionsprediger sind verpflichtet, bei den Divisionsschulen in den Lehrgegenständen, welche nicht zu den rein-militairischen gehören, namentlich in der Geschichte, Geographie, deutschen und französischen Sprache, so wie in der Elementar-Mathematik, wöchentlich acht bis zehn Stunden Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf eine besondere Vergütung Anspruch machen zu können. Zu ihrer Aufmunterung wird ihnen jedoch, wie dies schon bisher geschehen, auch für den innerhalb dieser Stundenzahl von ihnen ertheilten Unterricht, wenn sie sich demselben mit erfolgreichem Eifer widmen, von Zeit zu Zeit, auf den jedesmaligen Vorschlag des Divisionskommandeurs, eine verhältnißmäßige außerordentliche Gratifikation aus dem dazu disponiblen Fonds zu Theil werden.

§. 84. In Bezug auf diesen Unterricht befinden die Militairprediger sich zu dem Divisionskommandeur und zu der Schuldirektion in demselben Verhältnisse, wie alle übrigen Lehrer der Divisionsschule, sie haben daher die für diese, nicht allein in Bezug auf die Schulordnung, sondern auch auf Umfang, Plan und Methode des Unterrichts gegebenen Vorschriften gleichfalls zu befolgen. Bei Bestimmung der Unterrichtsstunden, sowohl in Hinsicht des Gegenstandes, als der Zeit, sind jedoch die individuellen Wünsche der Prediger möglichst zu berücksichtigen, und daher von der Direktion diese Stunden mit ihnen zu verabreden.

Außer diesem Unterrichte sind die Militair-Ober- und Divisionsprediger auch verpflichtet, an der Direktion der Divisionsschule Theil zu nehmen.

§. 85. Die Entfernung eines Militairpredigers aus diesen beiden Funktionen, des Lehrers und Mitdirektors der Divisionsschule, kann nicht anders als durch gemeinschaftliche Verfügung des Generalkommando's und des Konsistorii geschehen, und nur wenn, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Divisions-Kommandeurs, für das dienstliche Interesse Gefahr beim Verzuge seyn sollte, darf er den Prediger einstweilen von diesen Funktionen entbinden, muß aber sofort dem Generalkommando, zur weitern Veranlassung, Anzeige davon machen.

2. Pflichten der Militairprediger in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten.

§. 86. In jeder Garnison soll für den Elementar-Unterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und der

 mit

mit ihnen im gleichen Range stehenden niedern Militairbeamten in der Art gesorgt werden, daß wo nicht besondere Garnisonschulen existiren, oder selbige nicht ausreichen, eine, oder den Umständen nach, mehrere Civil=Elementarschulen zur Aufnahme dieser Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, bestimmt werden, wobei jedoch denjenigen der gedachten Eltern, welche nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anspruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorstehenden Bestimmung in jeder Garnison und bei jedem Truppentheile vollständig genügt, also nicht allein den Eltern der erwähnten Klassen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder gegeben, sondern dieselbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür sind der Befehlshaber der Garnison und der mit der Seelsorge für sie beauftragte Militairprediger oder Civilgeistliche verantwortlich.

In denjenigen Garnisonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilschulen erforderlich ist, hat der Befehlshaber darüber an das Generalkommando zu berichten, damit dieses bei der betreffenden Regierung die Bestimmung und Anweisung der Schulen veranlasse.

Außer dem Schulgelde darf übrigens zur Unterhaltung dieser Civilschulen oder ihrer Lehrer, für diese Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militair=Fonds, mit Ausnahme des Falles, wo zum Behufe der Mitaufnahme der Militairkinder, eine Erweiterung des Schullokals unumgänglich nothwendig seyn sollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufsicht auf den Schulbesuch der Militairkinder liegt, ohne Unterschied, ob für sie eine Militair= oder Civilschule benutzt wird, und ob die Staatskassen, oder ihre Eltern, die Kosten des Unterrichts tragen, dem Militairprediger oder dem als solcher fungirenden Civilgeistlichen ob, zu dessen Gemeinde sie gehören. Zu dem Ende ist ihm alle halbe Jahre von den Kommandeuren der einzelnen Truppen=Abtheilungen seiner Gemeinde, eine Liste der bei denselben befindlichen schulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger diese der betreffenden Schule überweiset. Seine Pflicht ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie diese Schule regelmäßig besuchen und in derselben zweckmäßig beschäftigt werden; diejenigen Kinder, welche sich in dem Schulbesuche säumig finden lassen, hat er dem Kommandeur anzuzeigen, damit dieser sie durch ihre Eltern zum fleißigeren Besuche anhalte.

§. 89. Wo eigene Garnisonschulen sich befinden, stehen diese, insofern nicht für sie besondere Kuratorien stiftungsmäßig bestehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garnisonpredigers, oder des nach §. 40. die Funktion eines solchen ausübenden Geistlichen, und unter Oberaufsicht des am Orte kommandirenden Militairbefehlshabers. Ersterer ist für deren zweckmäßige Einrichtung

speziell verantwortlich und verpflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern derselben, nicht allein durch Anweisungen, sondern auch praktisch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu seyn, so wie auch das Materielle des Unterrichts, der sich jedoch nicht über die Elementarkenntnisse hinaus erstrecken darf, zu bestimmen, und über die Aufrechthaltung der Schuldisziplin zu wachen.

In Bezug auf die Ausübung dieser Amtspflicht ist er von den ihm vorgesetzten geistlichen Behörden, also respektive dem Oberprediger und dem Konsistorio, besonders zu kontrolliren.

Der Provinzial-Schulrath hat auf seinen Reisen auch die Garnisonschulen zu revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zustand derselben und den Unterricht, durch das Konsistorium bei dem betreffenden Generalkommando zur Sprache zu bringen, welches nach Befinden der Umstände jene Bemerkungen sogleich selbst erledigt, oder darüber an das Kriegsministerium berichtet. Zu den Provinzialregierungen stehen dagegen diese Garnisonschulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Besetzung der Garnison-Schullehrerstellen geschieht vom Kriegsministerio, auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Befehlshabers und des Predigers der betreffenden Garnison, die ihren desfallsigen Antrag an das Generalkommando der Provinz einzureichen haben, welches denselben nach vorheriger Kommunikation mit dem Konsistorio, wenn dieses seinerseits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, dem Kriegsministerio zur Genehmigung vorlegt.

Die, zunächst dem Garnisonprediger zustehende, Wahl hat derselbe auf solche Individuen zu beschränken, welche in den Schulseminarien einen vollständigen Lehrkursus gemacht haben, und für anstellungsfähig erklärt worden sind.

Findet der Garnisonbefehlshaber sich durch besondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, so haben beide für sich beziehungsweise an das Generalkommando und durch den Oberprediger an das Konsistorium darüber zu berichten.

§. 91. Daß der Militairprediger auf die für den Unterricht der Militairkinder bestimmten Civilschulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich von selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie, in Bezug auf die Theilnahme dieser Kinder, von Zeit zu Zeit zu besuchen, und auf deren Fortschritte und sittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß sie in denselben nicht angemessen beschäftigt werden, so hat er seine desfallsigen Bemerkungen durch den Ober-Prediger dem Konsistorio vorzutragen, von welchem sie der betreffenden Regierung zur weitern Veranlassung mitzutheilen sind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinsicht des Schulunterrichts für die Militairkinder in den einzelnen Garnisonen getroffen sind, ist einerseits von den Be-

Befehlshabern derselben an das Generalkommando, andererseits von den Militair-Predigern und den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen, durch den Oberprediger des Armeekorps dem Konsistorio anzuzeigen, und beide Provinzialbehörden, das Generalkommando und das Konsistorium der Provinz, haben, sobald diese Angelegenheit in sämmtlichen Garnisonorten derselben regulirt worden ist, eine vollständige Uebersicht von jenen Anordnungen beziehungsweise an das Kriegsministerium und an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch die etwa darin eintretenden Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Eben so müssen die nach §. 26. von den Militairpredigern jährlich einzusendenden Berichte über ihre Amtsführung sich auch besonders über diesen Theil mit erstrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garnisonorten, in Folge besonderer Stiftungen, fundirten Militair-Elementarschulen, finden die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung, in sofern deren Verhältnisse nicht durch besondere landesherrliche Verordnungen festgesetzt sind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienst-Einkünften, Stolgebühren und der Weiterbeförderung der Militairgeistlichen.

A. Dienst-Einkünfte.

§. 94. Sämmtliche wirkliche Militairgeistliche erhalten, sowohl während des Friedens, als im Kriege, ein festes Gehalt, dessen Betrag:

a) für den Feldprobst, bei künftiger Erledigung dieser Stelle, der Königlichen Bestimmung nach den jedesmaligen Umständen vorbehalten bleibt; derselbe hat die Verpflichtung, die Ober-Predigerstelle des Gardekorps und die Stelle des Hof- und Garnison-Predigers zu Potsdam dafür mit zu versehen;

b) die Militair-Oberprediger, beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thalern. Sind sie zugleich Divisionsprediger, so erhalten sie für die Verwaltung des Oberprediger-Amts, zu ihrem Gehalte als Divisionsprediger, eine jährliche Zulage von 300 Thalern;

c) die schon während des Friedens angestellten Divisionsprediger bekommen ein jährliches Gehalt von 500 Thalern;

d) die Garnisonprediger, mit Ausnahme des zu Berlin, imgleichen sämmtliche, nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen, jährlich 400 Thaler;

e) der Garnisonprediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thaler;

Diese Gehalte werden sämmtlich in monatlichen Raten gezahlt.

§. 95.

§. 95. Außer dem Gehalte beziehen an Servis und Zuschuß:

der Feldprobst den eines Regimentskommandeurs der Infanterie;

ein Militair-Oberprediger, ingleichen diejenigen Divisionsprediger, welchen das Amt desselben mit übertragen ist, den der Korps-Auditeure;

die übrigen Divisions- und Garnisonprediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher wie bisher jährlich 300 Thaler an Servis und Zuschuß erhält), den der Divisions-Auditeure, mit der für diese zum Behufe eines Geschäftslokals ausgesetzten Zulage von 3 Thalern monatlich.

Diese Serviszahlungen erhalten die Militairprediger nach den für ihren Garnisonort regulirten Sätzen, mit Rücksicht auf die Sommer- und Winterperiode, und unter Anwendung der für den Fall, wo eine Amtswohnung vorhanden ist, geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 96. Die mit mobilgemachten Truppen ins Feld gehenden Divisions-Prediger bekommen:

a) zur Mobilmachung, außer dem ihnen, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen zu zahlenden Mobilmachunsgelde, drei Pferde (nämlich zwei für sich, eines für den Küster) nebst zweien Trainsoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung;

b) während der Dauer des Feld-Etats, als Feldzuschuß eine monatliche Zulage von 20 Thalern, das Traktament für zwei Trainsoldaten, vier Brot- und Viktualienportionen (eine für sich, eine für ihren Küster und zwei für die Trainsoldaten) nebst drei leichten Rationen.

Will der Prediger sich auf seine eigene Kosten einen Wagen anschaffen, so ist es ihm gestattet, sich der beiden Pferde als Wagenpferde zu bedienen, in welchem Falle er, außer seinen Effekten, auch den Küster auf diesen Wagen fortzuschaffen, mit dem dritten Pferde und dem zweiten Trainsoldaten aber, den Truppen auch dann zu folgen hat, wenn die Wagen zurückbleiben müssen.

Auf die bei den mobilgemachten Truppen anzustellenden katholischen Militairgeistlichen, kommen diese Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Der Feldprobst dagegen erhält, außer dem regulativmäßigen Mobilmachungsgelde, einen Wagen nebst Geschirren, oder das Geld zu deren Anschaffung, fünf Pferde (nämlich vier für sich und eins für den Küster), zwei Trainsoldaten nebst Bekleidung und Traktament für dieselben, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thaler 20 sgr. Feldzulage, wofür er seine Büreaukosten mit zu bestreiten hat.

§. 97. Die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen haben, da sie nach §. 103. für die bei diesem militairischen Theile ihrer Gemeinde zu verrichtenden geistlichen Amtshandlungen, die im §. 100. und folg. bestimmten Stolgebühren ohne Einschränkung beziehen, auf ein festes Honorar

 für

für diese Seelsorge nur da Anspruch, wo den Umständen nach, jene Stolgebühren nicht als eine genügende Entschädigung für die Bemühungen derselben betrachtet werden können, wozu namentlich die Fälle zu rechnen sind, wo nach §. 53. für das Militair besonderer Gottesdienst gehalten werden muß. Ob in Rücksicht auf solche Umstände und Verhältnisse, dem betreffenden Civilgeistlichen ein Honorar zu bewilligen ist, und in welchem Betrage, bleibt für jeden speziellen Fall der Einigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, auf Grund der darüber von der geistlichen Oberbehörde und dem General-Kommando der betreffenden Provinz zu erstattenden gutachtlichen Berichte, vorbehalten.

§. 98. Den Civilgeistlichen, welche mit treuem Eifer die Pflichten dieser Seelsorge erfüllen, soll derselbe, bei vorkommenden Gelegenheiten, zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Divisionsprediger, imgleichen die katholischen Geistlichen, welche nach §. 58. die Garnisonen, in denen es an einem Ortsgeistlichen der betreffenden Konfession fehlt, bereisen, erhalten, da sie ihren Küster mitnehmen müssen, für diese Reisen eine dreispännige Extrapostfuhre vergütigt; die katholischen Civilgeistlichen aber, da jene Reisen nicht, wie bei den Militair-Predigern, zu ihren Parochialverpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den sie auf der Reise zubringen müssen, an Diäten 1 Thaler 15 sgr. für sich, und 20 sgr. für den sie begleitenden Altardiener; in jeder von ihnen zu bereisenden Garnison aber noch überdies eine Remuneration von 4 Thalern aus dem Militairfonds, welche Kosten von ihnen, nach jeder vorschriftsmäßigen Bereisung, bei der Intendantur des betreffenden Armeekorps zu liquidiren sind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Taufgebühren in den Militairgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klasse der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denselben in gleichem Range stehenden niedern Militairbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Prediger und $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Küster, bei den Kindern der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden obern Militair-Beamten aber einen Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niedern Militairbeamten für die Proklamation $7\frac{1}{2}$ Sgr., für die Kopulation aber 1 Thaler 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thaler und der Küster 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militairbeamten zahlen für die Proklamation 1 Thaler, für die Kopulation aber 3 Thaler an den Prediger und 1 Thaler an den Küster.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militairgemeinden in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, daß die in vorstehender Art festgesetzten Stolgebühren demjenigen Geistlichen, er mag wirklicher Militairprediger seyn oder zu den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen gehören, zukommt, welcher nach den im Abschnitt IV. dieser Militair-Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu der in Rede stehenden geistlichen Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er selbst sie verrichtet, oder ein Dimissoriale dazu ertheilt, indem es den dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleiben muß, sich mit dem in Folge des Dimissoriale die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden.

Hiervon sind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten, imgleichen die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militairpersonen, Falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, ausgenommen, indem diese, wenn sie am Orte ihres Kommando's oder Urlaubs sich verheirathen wollen, für das nach §. 66. dazu erforderliche Dimissoriale dem dimittirenden Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der im §. 101. bestimmten Gebühren, soweit sie die Kopulation betreffen, (indem die Gebühren für die Proklamation allemal der dieselbe verrichtende kompetente Geistliche ungetheilt erhält) die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen für sich und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militair- oder Civilgeistlicher seyn, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, so wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt sie der Billigkeit und den Vermögens-Umständen der Eltern überlassen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militairprediger oder der mit der Seelsorge für das Militair beauftragte Civilgeistliche zu einer solchen Rede nicht aufgefordert ist, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebensatteste betragen, mit Ausschluß des Stempels, wo dieser nach §. 82. erforderlich ist, für Unteroffiziere, Soldaten, niedere Militairbeamte und deren Angehörigen 10 Sgr., für Offiziere, obere Militairbeamte und deren Angehörigen aber 20 Sgr.

Für Personen, deren Armuth nachgewiesen oder sonst dem Prediger bekannt ist, müssen diese Atteste, namentlich sämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und

und Schulgelder, für die dazu berechtigten Kinder, beizubringende Taufzeugnisse, da deren Zweck schon an und für sich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, imgleichen für alle im Felde gebliebene und gestorbene Militairpersonen, die Todtenscheine gebührenfrei ertheilt werden.

C. Weiterbeförderung.

§. 107. Da den Militairpredigern künftig die Aussicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbesserung in Hinsicht ihres Gehaltes durch Beförderung zu den Militair-Oberpredigerstellen offen steht, so ist zu erwarten, daß sie sich ihrem wichtigen Berufe mit um so thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Divisions- und Garnisonprediger, denen diese Beförderung nicht zu Theil werden kann, imgleichen die Prediger der einzelnen Militair-Institute, haben nach zehn Jahren treuer Amtsführung und unbescholtenen Wandels, auf eine angemessene Versorgung durch eine gute Civilpredigerstelle Anspruch. Eben so können die Militair-Oberprediger, wenn sie als solche zehn Jahre im Amte gestanden haben, auf ihre Versetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilpfarren, auf die gedachten Militairprediger, und auf die sie betreffenden Empfehlungen der Konsistorien, besondere Rücksicht zu nehmen, worauf das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten seinerseits sorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabsichtigten Berufung eines Militairgeistlichen in ein Civilamt, hat die Regierung das betreffende Konsistorium zuvor in Kenntniß zu setzen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer desselben, bei der Armee oder den Lazarethen angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Etats aufhört, haben, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und in ihrem Wandel untadelhaft befunden sind, Anspruch auf eine angemessene weitere Versorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts, als Wartegeld, gelassen werden muß, in sofern sie nicht in das, vor dem Kriege gehabte Amt zurück, oder gleich in ein anderes Amt übertreten.

VII. Verhältnisse der Militairküster.

§. 109. Jede Militairgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militairprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militairküster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militairprediger, bei dem die Anstellung Statt finden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militairbefehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne besondere militairische Gründe verweigern darf.

Die

Die erfolgte Anstellung wird sodann von Seiten des Predigers dem Militair-Oberprediger, und durch diesen dem Konsistorio, von Seiten der Militairbehörde aber dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsministerii angezeigt, damit dasselbe die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlassen kann.

§. 110. Jeder Militairküster erhält, außer den in dem §. 100. u. folg. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Thlr. 10 Sgr. monatlich, oder 100 Thlr. jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Brotportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thlr.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militairprediger bei Ausübung seiner geistlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militairküster noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsschulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanstalt zu zahlen ist.

§. 112. In Sachen ihres Amts hängen die Militairküster zunächst von dem ihnen vorgesetzten Militairprediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Konsistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Korrektion und Bestrafung verfügen, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militairküster, als Kirchendiener, sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, so wie einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militair- oder Garnisonkirchen sind Eigenthum des Staats, und stehen ausschließlich unter dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung ist daher, da die Mitglieder der Militairgemeinde nicht zu Beiträgen dafür herangezogen werden dürfen, in allen denjenigen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen-Aerariums nicht dazu ausreichen, auf Kosten des Staats zu bewirken. In soweit die desfallsigen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt sind, erfolgen selbige aus dem, besonders dafür gebildeten Titel des Militair-Etats, der nach dem wirklichen Bedürfnisse zu dotiren ist.

Das Kriegsministerium, welches innerhalb der Vorschriften des Landrechts, die Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der Kirchenrevenüen führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß dem-

demselben diese Last nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garnisonkirchen nicht zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreichen.

§. 114. Zum Behuf dieser Verwaltung soll bei jeder Garnisonkirche, wo es nicht bereits geschehen ist, und wo es nicht bei der hergebrachten Verfassung verbleiben, oder diese mit dem Geiste der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Kuratorium oder Kirchenkollegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

a) dem ersten Kirchenvorsteher und ersten Kassenkurator, dessen Stelle überall dem Kommandanten oder dem die Befugnisse desselben ausübenden Befehlshaber der Garnison zusteht, vorausgesetzt, daß derselbe nicht katholischer Konfession ist, in welchem Falle er unter den höhern Offizieren der Garnison einen Stellvertreter zu ernennen hat;

b) dem zweiten Kirchenvorsteher und Kassenkurator, welches stets der Garnison-Prediger, oder der nach §. 39. die Funktion eines solchen ausübende Militair-Prediger seyn muß;

c) dem dritten Kirchenvorsteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder nach Befinden der Umstände ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militairverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorschläge zur Bildung dieses Kirchenkollegii gehen durch den Kommandanten an das General-Kommando, welches dem Kriegsministerio darüber Bericht erstattet.

§. 115. Die Funktionen der zwei ersten Kirchenvorsteher beschränken sich auf die Oberaufsicht; sie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig sicher gestellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkasse, zu der jeder der drei Kirchenvorsteher einen besondern Schlüssel hat, und die daher nur im Beiseyn Aller geöffnet und wieder geschlossen werden darf; eben so kontrolliren sie die Buchführung, beseitigen die etwanigen Mängel und berathen gemeinschaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, so wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anschaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufsicht über die Kirchengeräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant besorgt seinerseits die Einnahmen und Ausgaben, so wie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener, und der von ihm zu sammelnden Beläge. Alle diese Funktionen müssen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeldlich verrichtet werden. In Hinsicht der den Vorstehern obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die des §. 623. Theil 2. Titel II. des Allgemeinen Landrechts, zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anschaffung von Geräthschaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, sie also nicht zu den gewöhnlichen und feststehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorisation bestritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis solche der Intendantur des Korps vorgelegt worden sind, welcher es obliegt, ihre Zulässigkeit nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen und festzustellen, oder aber, wo diese Vorschriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegsministerii einzuholen.

§. 117. Was die Revision der Garnison-Kirchenrechnungen betrifft, so gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften, nicht zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende Generalkommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieselben vorbereitet, und die Revision bewirkt hat.

Die Decharge wird demnächst von der Intendantur kontrasignirt und von ihr dem kommandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegs-Ministerium sowohl befugt wie verpflichtet ist, sich von dem Zustande des Kirchen-Vermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einsicht der Rechnungen und periodisch einzufordernde Uebersichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113. Gesagten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garnisonkirche zu Berlin und der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, wegen Verwaltuung ihres Vermögens und sonstiger Verhältnisse, soll ganz in der bisherigen herkömmlichen Art verfahren, und darin nichts geändert werden, so wie überhaupt die Bestimmungen dieser Militair-Kirchen-Ordnung bei jener Hof- und Garnisonkirche nur in soweit Anwendung finden, als sie mit den für dieselbe und die dortigen Militair-Kirchen- und Schulanstalten bestehenden, oder künftig erfolgenden, besondern landesherrlichen Vorschriften vereinbar sind.

§. 119. Bei den Civilkirchen, welche von den Militairgemeinden benutzt werden, kann von einem Militairkirchen-Vermögen nur in sofern die Rede seyn, als, in Folge des mit der Civilgemeinde statt findenden Abkommens, die während des Militair-Gottesdienstes angestellten Sammlungen nicht dem Kirchen-Aerario zufließen, oder observanzmäßig eine andere Bestimmung haben, sondern ausschließlich zum Besten der Militairgemeinde verwendet werden, in welchem letztern Falle über deren Verwaltung und Verrechnung, nach Maaßgabe der Umstände, vom Kriegsministerio zu bestimmen ist. Zu den persönlichen Parochiallasten und Beiträgen, von welcher Art sie auch seyn mögen, dürfen übrigens die Mitglieder der Militairgemeinden, ohne Unterschied, ob sie an dem Civil-Gottesdienste Theil nehmen, oder

oder für sie besonderer Militair-Gottesdienst in der Civilkirche abgehalten wird, auf keinen Fall herangezogen werden, vielmehr sind sie bei allen solchen, nach den allgemeinen Landesgesetzen von den Mitgliedern der Gemeinden persönlich zu leistenden Beiträgen, vom Militairfonds zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militair und Civil mit gleichen Befugnissen zur gottesdienstlichen Benutzung eingeräumten oder sogenannten Simultankirchen ist, wenn in Folge dieses Simultaneums ein gemeinschaftliches Kirchenvermögen vorhanden ist, auch die Verwaltung desselben einem gemischten Kirchenkollegio zu übertragen und nach Maaßgabe der Umstände, wo solches noch nicht feststeht, von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinschaftlich zu bestimmen, ob die Revision und Dechargirung der Rechnungen der Militair-Verwaltung, oder der betreffenden Regierung zufallen, und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebst einer beglaubigten Abschrift des Abnahme-Protokolls, an die Intendantur des Armeekorps eingesandt werden soll.

Die Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Krieges, sind beauftragt, die vorstehende Militair-Kirchenordnung, statt des hierdurch aufgehobenen Militair-Kirchenreglements vom 28sten März 1811., in der ganzen Monarchie zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 12ten Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Hake.
